

Neue Beiträge ab 01.01.2024

Information des Versorgungswerkes

Versorgungswerk der
Ingenieurkammer
Niedersachsen



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ab 01.01.2024 erhöhen sich aufgrund einer vom Bundesgesetzgeber zu erlassenden Rechtsverordnung bzw. des entsprechenden Anpassungsgesetzes die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) für die Rechtskreise Ost und West. Der Beitragssatz bleibt konstant bei 18,6%. Die neuen Werte bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrates.

Die Beitragsbemessungsgrenze legt fest, bis zu welcher Grenze das aus berufsspezifischer Tätigkeit erzielte Einkommen der Beitragspflicht unterworfen wird. Der Ort der Tätigkeitsausübung entscheidet darüber, ob die BBG Ost oder BBG West einschlägig ist. An diese gesetzlichen Vorgaben ist das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen gebunden.

Monatliche BBG	Alte Bundesländer einschließlich Berlin West	Neue Bundesländer einschließlich Berlin Ost
2023	7.300,00 Euro	7.100,00 Euro
2024	7.550,00 Euro	7.450,00 Euro

Angestellt tätige Mitglieder mit DRV-Befreiung, deren monatliches Einkommen 7.550,00 Euro (Tätigkeitsort West) bzw. 7.450,00 Euro (Tätigkeitsort Ost) erreicht oder übersteigt, haben bei einem Beitragssatz von 18,6% den monatlichen Höchstbeitrag von 1.404,30 Euro (West) bzw. 1.385,70 Euro (Ost) zu entrichten. Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber im Rahmen der Lohnnebenkosten zu übernehmen (§ 172 a SGB VI). Angestellt tätige Mitglieder, deren monatliches Einkommen die neuen Beitragsbemessungsgrenzen nicht erreicht, haben einkommensgerecht 18,6% ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens als Versorgungsbeitrag an das Versorgungswerk zu entrichten.

Falls Sie den Beitrag als Selbstzahler überweisen, ist exakt der Ihnen ausgezahlte Arbeitgeberanteil zu verdoppeln und an das Versorgungswerk monatlich abzuführen.

Zusatzinformation: Bei sogenannten Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld) gilt für die Bemessung der Höhe des Rentenbeitrages statt der monatlichen BBG die anteilige Jahres-BBG zum Auszahlungszeitpunkt, so dass der Monatsbeitrag auch einmal deutlich über dem Regelbeitrag liegen kann.

Angestellt tätige Mitglieder ohne DRV-Befreiung haben satzungsgemäß 1/16 des jeweiligen Regelbeitrags zu entrichten.

Selbstständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (entspricht 10/10 der umseitig genannten Tabellenwerte = Regelbeitrag). Auf Antrag kann die Höhe der Beiträge lediglich 18,6% der Einkünfte des laufenden Jahres betragen, wenn der Gewinn vor Steuern den Beitrag unterhalb des Regelbeitrages rechtfertigt. Bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit kann, befristet bis zu maximal 5 Kalenderjahren, optional 3/10 des Regelbeitrages als Sonderkondition beantragt werden.

Selbstständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer haben je nach selbst beantragter Beitragseinstufung wahlweise einkommensbezogene Beiträge, den Regelbeitrag oder 1/16 des Regelbeitrages als einkommensunabhängige Beitragsvariante zu entrichten.

Für sonstige Beitragszahler, zum Beispiel Beitragszahler mit freiwilligen Mehrzahlungen oder Gründungsmitglieder des Versorgungswerkes mit besonderen Beitragsvarianten, gelten die umseitig genannten Tabellenwerte entsprechend.

Ab dem 01.01.2024 ergeben sich nebenstehende monatliche Eckwerte.

Wenn Sie uns eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst. Bitte benachrichtigen Sie die Verwaltung rechtzeitig, wenn die künftig abzubuchenden Beiträge nicht Ihrem Einkommen entsprechen, z. B. weil Sie die neue Bemessungsgrenze nicht mehr erreichen.

Daueraufträge bitten wir Sie ggf. ab Januar 2024 zu ändern, um die Übersendung von Mahnungen zu vermeiden zu helfen.

Hinweis: Für angestellte Selbstzahler mit schwankendem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze ist ein Dauerauftrag nicht geeignet.

Monatliche Eckwerte	Alte Bundesländer einschließlich Berlin West	Neue Bundesländer einschließlich Berlin Ost
1/16	87,77 Euro	86,61 Euro
1/8	175,54 Euro	173,21 Euro
3/10	421,29 Euro	415,71 Euro
5/10	702,15 Euro	692,85 Euro
10/10	1.404,30 Euro	1.385,70 Euro
15/10	2.106,45 Euro	2.078,55 Euro
25/10	3.510,75 Euro	3.464,25 Euro

Für Rückfragen oder Beratungen steht Ihnen unsere Verwaltung jederzeit gerne zur Verfügung:

E-Mail ivn@versorgungswerke-berlin.de
 Telefon 030 816 002 - 0

Mit freundlichen Grüßen
 Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Ing. Frank Puller

November 2023